

SATZUNG

FortSchrift - Würzburg e.V.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen FortSchrift - Würzburg e.V.
2. Der Verein hat den Sitz in Würzburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Würzburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie der Erziehung und Bildung.
Zweck des Vereins ist die Durchführung und Verbreitung der Konduktiven Förderung nach den Grundprinzipien von Prof. Dr. András Petö.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht mit der Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit körperlicher Behinderung und/oder geistiger Behinderung und/oder Sinnesbehinderung, sowie durch Verbreitung von Informationen und Aufklärung der Sorgeberechtigten, der Angehörigen und der Öffentlichkeit.
3. Außerdem sieht der Verein die Konduktive Förderung als ein wichtiges Mittel, um die Ziele der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung umzusetzen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind bei Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige und voll geschäftsfähige natürliche Person sowie jede juristische Person sein.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

2.

a) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

b) Bei Eintritt bzw. Austritt während des Geschäftsjahres ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

3. Die Mitgliedschaft endet

a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung muß bis einschließlich 30.11. beim Vorstand eingegangen sein.

b) wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag oder sonstigen Zahlungen 3 Monate

im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluß an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

c) mit dem Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe und die Fälligkeit dieses Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung, soweit diese Satzung oder ergänzende Regelungen (Beitragsordnung) nichts anderes bestimmen.

2. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Gründe für diese Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

3. Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht entbunden.

4. Näheres kann in einer ergänzenden Beitragsordnung geregelt werden, die der Vorstand erstellen kann.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

1.

a) Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Personen (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

c) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand sowie maximal 9 Beisitzern. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Beisitzers ist der Vorstand berechtigt, aus den Mitgliedern des Vereins bis zur nächsten regulären Wahl Beisitzer kommissarisch zu benennen.

2.

a) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren geheim gewählt.

b) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied des Vereins sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

4. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, sich aus den Mitgliedern des Vereins bis zur nächsten regulären Vorstandswahl selbst kommissarisch zu ergänzen.

5. Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Der Vorstand kann weitere Vereinsordnungen erlassen. Diese sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie muß einberufen werden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich die Einladungsfrist auf zwei Wochen. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:

- a) Beschlußfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstandes.
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer.
- c) Wahl der Rechnungsprüfer.
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Jahresabrechnung.
- e) Entlastung des Vorstandes.
- f) Entscheidung über Einsprüche von Antragstellern oder Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes.
- g) Entscheidungen über Satzungsänderungen.
- h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

6.

- a) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- b) Jedes volljährige und voll geschäftsfähige Mitglied hat 1 Stimme.
- c) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- d) Das Stimmrecht von Mitgliedern, die gleichzeitig Angestellte des Vereins sind oder in einem Praktikums-, Dienst-, Arbeits- oder Angestelltenverhältnis zum Verein stehen, ruht für die Dauer des Anstellungs- oder Dienstverhältnisses. Ausgenommen hiervon sind solche Mitglieder des Vereins, die selbst von einer Behinderung im Sinne des Vereinszwecks (§ 2 Abs. 2) betroffen sind oder die einen nahen Angehörigen haben, der von einer solchen Behinderung betroffen ist. Nahe Angehörige sind die Eltern, die Geschwister und die eigenen Kinder sowie deren Abkömmlinge.
- e) Die einem Mitglied zustehende Stimme kann zur Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Einem Mitglied dürfen jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist vor der Beschlußfassung oder Wahl dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Sie ist jeweils nur für eine Mitgliederversammlung zulässig. Bei der Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.

7.

- a) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Dies gilt nicht für die Änderung der Satzung (§ 10 Abs. 2) und die Auflösung des Vereins (§ 11 Abs.1).
- b) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- c) Abstimmungen über Beschlüsse, Wahlvorschläge oder sonstige Fragen sollen zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes grundsätzlich durch Handerheben vorgenommen werden.

d) Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes können die anwesenden Mitglieder ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen.

8. Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen. Sie werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

9. Über Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem bestellten Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 9 Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann zur Erfüllung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer anstellen.

2. Der Geschäftsführer kann hauptamtlich angestellt sein. Er führt die Geschäfte des Vereines in dem vom Vorstand gesetzten Rahmen. Er unterliegt der Weisung und Aufsicht des Vorstandes.

3. Der Geschäftsführer muß nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 10 Satzungsänderung

1. Anträge auf Änderung dieser Satzung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungspunkt bereits in der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

4. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersenden der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Einwilligung des Finanzamts an den Paritätischen

Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V. bzw. an eine Mitgliedsorganisation des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

§12 Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 28.10.1995 angenommen und beschlossen.

Sie ist mit Eintragung Nr. VR 1600 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg am 28.12.1995 in Kraft getreten.

§13 Die 1. Satzungsänderung (§ 7 Abs. 1b, § 10 Abs. 2) wurde in der Mitgliederversammlung am 20.07.2001 angenommen und beschlossen.

§14 Die 2. Satzungsänderung (§ 7 Abs. 2a) wurde in der Mitgliederversammlung am 18.11.2005 angenommen und beschlossen.